



EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Organisationsreglement (OgR)

vom 28.09.2025 / In Kraft ab 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation	3
1.1 <i>Gemeindeorgane</i>	3
1.2 <i>Stimmberechtigte</i>	3
1.3 <i>Gemeinderat</i>	4
1.4 <i>Ausgaben</i>	7
1.5 <i>Rechnungsprüfungsorgan</i>	8
1.6 <i>Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen</i>	8
1.7 <i>Sekretariat</i>	9
1.8 <i>Gemeindepersonal</i>	9
2. Politische Rechte	9
2.1 <i>Stimmrecht</i>	9
2.2 <i>Initiative</i>	10
2.3 <i>Petition</i>	11
2.4 <i>Jugendpostulat</i>	11
3. Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen	11
3.1 <i>Grundsätzliches</i>	11
3.2 <i>Gemeindeversammlungen</i>	16
3.3 <i>Gemeindewahlen</i>	19
3.3.1 <i>Allgemeines</i>	19
3.3.2 <i>Wahl des Gemeindepräsidiums (Majorz)</i>	21
3.3.3 <i>Wahl des Gemeinderats (Proporz)</i>	23
3.4 <i>Urnенabstimmungen</i>	27
4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	28
4.1 <i>Öffentlichkeit</i>	28
4.2 <i>Information</i>	28
4.3 <i>Protokolle</i>	29
5. Aufgaben	30
5.1 <i>Aufgabenwahrnehmung</i>	30
5.2 <i>Aufgabenerfüllung</i>	30
6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	31
6.1 <i>Verantwortlichkeit</i>	31
6.2 <i>Rechtspflege</i>	32
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	32
Anhang I - Kommissionen	34
Anhang II - Ausschüsse	43
Anhang III - Verwandtenausschluss	44

Organisationsreglement (Ogr)

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Grundsatz

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberchtigten
- b. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c. die Kommissionen und Projektgruppen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d. das Rechnungsprüfungsorgan,
- e. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberchtigte

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberchtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeiten
a. Urne

Art. 3 ¹ Die Stimmberchtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) das Gemeindepräsidium aus der Mitte des Gemeinderates.

² Sie wählen an der Urne sieben Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz).

³ Sie beschliessen an der Urne

- a. über die Gesamtrevisionen des Organisationsreglements und der Ortsplanung sowie über Ein- und Umzonungen, wenn das Geschäft ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 10'000 m² betrifft,
- b. einmalige und neue Ausgaben von mehr als 2 Mio. Franken,
- c. die Fusion mit einer anderen Gemeinde,
- d. Initiativen, soweit sie einen Gegenstand gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. a – c betreffen.

b. Gemeindeversammlung

Art. 4 ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst unter Vorbehalt von Artikel 3 hiervor

- a. den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung der Gemeindereglemente,
- b. die baurechtliche Grundordnung,
- c. das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- d. die Grundzüge der Erhebung von Abgaben,

- e. den Erlass des Satzes der Liegenschaftssteuer auf den amtlichen Werten (Art. 258 ff. Steuergesetzt), zusammen mit dem Beschluss über das Budget,
- f. einmalige und neue Ausgaben von mehr als CHF 250'000.00,
- g. Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schatzungswert über CHF 1'000'000.00 liegt oder die jährlich wiederkehrenden Leistungen CHF 50'000.00 übersteigen,
- h. den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von mehr als CHF 50'000.00 schuldet,
- i. Nachkredite im Sinne von Artikel 13,
- j. die Gründung bzw. die Auflösung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen Gemeindeverband oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- k. von Gemeindeverbänden unterbreitete Geschäfte, sofern der damit für die Gemeinde verbundene Nettoanteil der Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- l. Initiativbegehren (Artikel 24ff.).
- m. die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

² Sie wählt die Stimmenzählenden.

³ Sie nimmt zur Kenntnis

- a. Informationen des Gemeinderates,
- b. die Jahresrechnung.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz

Art. 5 Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Mitglieder

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.

Vorsitz

² Das Gemeindepräsidium übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

³ Das Vize-Gemeindepräsidium übt das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

Beschlussfähigkeit

⁴ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zuständigkeiten

Art. 7 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

a. Wahlen

² Er wählt insbesondere

- a. aus seiner Mitte das Vize-Gemeindepräsidium. Dieses darf nicht der gleichen Partei oder Gruppierung angehören wie das Gemeindepräsidium,
- b. vier Mitglieder der Präsidialkommission gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen,
- c. vier Mitglieder der Finanzkommission gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen,
- d. vier Mitglieder der Bau- und Betriebskommission gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen,
- e. vier Mitglieder der Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen,
- f. vier Mitglieder der Bildungskommission gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen,
- g. vier Mitglieder der Kommission für Gesellschaft und Soziales gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen,
- h. die Vertretung der Arbeitgebenden der Personalvorsorgekommision,
- i. die Mitglieder der von ihm eingesetzten Projektgruppen,
- j. die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses,
- k. die Delegierten oder Abgeordneten der Gemeinde in Gemeindeverbänden sowie Gemeindeverbindungen.

b. Sachgeschäfte

³ Er beschliesst insbesondere über

- a. den Finanz- und Investitionsplan,
- b. neue einmalige Ausgaben bis zu CHF 250'000.00 abschliessend,
- c. wiederkehrende Ausgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit,
- d. Nachkredite im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäss Artikel 13f.,
- e. gebundene Ausgaben abschliessend; der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt,
- f. die Jahresrechnung,
- g. den Stellenetat der Gemeindeverwaltung,
- h. alle Rechtsgeschäfte über Eigentum (Kauf/Verkauf) und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schatzungswert nicht mehr als CHF 1'000'000.00 beträgt oder die jährlich wiederkehrenden Leistungen CHF 50'000.00 nicht übersteigen,
- i. den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von nicht mehr als CHF 50'000.00 schuldet,
- j. Einbürgerungen,
- k. Abschluss von neuen Versicherungsverträgen,
- l. die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung,
- m. die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden sowie Gemeindeverbindungen ausübt und erteilt die entsprechenden Weisungen.

- c. Personalgeschäfte ⁴ Er beschliesst ferner
- a. die Anstellung oder Entlassung der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsführers der Gemeindeverwaltung,
 - b. die Anstellung oder Entlassung der Fachbereichsleitungen der Gemeindeverwaltung,
 - c. die Ernennung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten.
- Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen, insbesondere an
- a. einzelne seiner Mitglieder,
 - b. einen Gemeinderatsausschuss,
 - c. eine Projektgruppe,
 - d. das Gemeindepersonal.
- ² Die dauernde Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- ³ Die zeitlich befristete Übertragung erfolgt mittels Verordnung. Diese bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen und legt die Dauer der Übertragung fest.
- Verordnungen und Weisungen **Art. 9** ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a. die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
 - b. die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
 - c. Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
 - d. die Einsetzung von Projektgruppen (Zusammensetzung, Auftragsteilung, Befugnisse, Berichterstattung),
 - e. die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
 - f. die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
 - g. die Anweisungsbefugnis,
 - h. die Unterschriftsberechtigung.
- ² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass folgender Verordnungen
- a. Gebührenverordnung
 - b. Verordnung über die Mediothek
 - c. Benutzungsordnungen für die Gemeindeliegenschaften inkl. Gebührentarif
 - d. Tarif für die Benützung des Schwimmbades Roggwil
 - e. Fondsverordnungen
- ³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

- ⁴ Der Gemeinderat kann Weisungen erlassen, insbesondere
- zu Verordnungen,
 - zur Erfüllung von fachlichen Aufgaben der Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung.

1.4 Ausgaben

Grundsatz	Art. 10 Ausgaben werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 11 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: <ol style="list-style-type: none">Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,Finanzanlagen in Immobilien,Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,der Verzicht auf Einnahmen.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 12 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, wird für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über unbefristet wiederkehrende Ausgaben der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch 5 geteilt.
Nachkredite <i>a. zu neuen Ausgaben</i>	Art. 13 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als CHF 50'000.00 oder weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
<i>b. zu gebundenen Ausgaben</i>	Art. 14 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
<i>c. Sorgfaltspflicht</i>	Art. 15 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.5 Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 16** ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsorgans sowie die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.
- Datenschutz ³ Die Finanzkommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

1.6 Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen

- Wahlvorschläge **Art. 17** ¹ Die Kommissionssitze werden nach den Ergebnissen der Gemeinderatswahlen (Proporz) auf die Wählergruppen verteilt. Die politischen Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge schriftlich auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.
- ² Die Wahlvorschläge müssen die unterschriftliche Zustimmung der Kandidierenden enthalten.
- ³ Der Gemeinderat kann für den Sitzanspruch von einer politischen Partei oder Gruppierung mehrere Wahlvorschläge verlangen.
- ⁴ Falls eine politische Partei oder Gruppierung der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidierenden zu Lasten der säumigen politischen Partei oder Gruppierung den Vorzug geben.
- ⁵ Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied des Gemeinderats dies verlangt.

- Beschlussfähigkeit **Art. 18** ¹ Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen (nichtständige Kommissionen) sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie können einzelnen oder mehreren Mitgliedern Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- ³ Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- ⁴ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln ihrer Mitglieder.

Kommissionen	Art. 19 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der Kommissionen werden im Anhang I zum Organisationsreglement festgelegt.
Ausschüsse	Art. 20 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der Ausschüsse werden im Anhang II zum Organisationsreglement festgelegt.
Projektgruppen	Art. 21 ¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender, zeitlich befristeter Geschäfte Projektgruppen einsetzen, soweit dem nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Er kann Projektgruppen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. ³ Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Auftrag, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung, zeitliche Befristung, Unterschriftsberechtigung, Berichterstattung und Anspruch auf Entschädigung von Gemeinderatsmitgliedern für die Leitung.

1.7 Sekretariat

Stimm- und Antragsrecht	Art. 22 Das Sekretariat des Gemeinderates, der Kommissionen, von Ausschüssen und Projektgruppen hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
-------------------------	--

1.8 Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 23 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	--

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Stimmberechtigung	Art. 24 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. ² Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung in der Gemeinde Roggwil. ³ Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei und unverfälscht kundgeben können ⁴ Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden sein.
Ausübung	

- Stimmregister ⁵ Die Gemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend ein.
⁶ Das Stimmregister ist öffentlich.

2.2 Initiative

- Grundsatz **Art. 25** ¹ Die Stimmberechtigten können mittels einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.
- Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn
- a. sie von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
 - b. sie innert der Frist nach Artikel 26 eingereicht ist,
 - c. sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - d. sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - e. das Begehr nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
 - f. sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- Anmeldung **Art. 26** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Vorprüfung einzureichen.
- Vorprüfung ² Die Verwaltung prüft ein Begehr innert Monatsfrist auf seine inhaltliche und formelle Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Vorprüfung bekannt.
- Unterschriftensammlung ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.
- Einreichungsfrist ⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Vorprüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen
- Ungültigkeit **Art. 27** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Vorprüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 25 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat nach Anhörung des Initiativkomitees die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative.
- Behandlungsfrist **Art. 28** Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.
- Gegenvorschlag **Art. 29** ¹ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

² Er kann der Gemeindeversammlung gleichzeitig höchstens eine Variante zum Hauptantrag zum Beschluss unterbreiten.

Einfache Anregung **Art. 30** ¹ Eine Initiative in Form einer einfachen Anregung ist in der Regel den Stimmberchtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmen diese der Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage und legt sie den Stimmberchtigten innert Jahresfrist zur Beschlussfassung vor.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zuzustimmen und direkt eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten.

Erneute Einreichung **Art. 31** Von den Stimmberchtigten abgelehnte Initiativen dürfen frhestens zwei Jahre nach Beschluss der Stimmberchtigten erneut eingereicht werden.

2.3 Petition

Grundsatz **Art. 32** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Das zustndige Organ hat die Petition innerhalb von 6 Monaten zu prfen und zu beantworten.

2.4 Jugendpostulat

Grundsatz **Art. 33** ¹ Zwanzig in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 17. Altersjahr knnen mit einem Postulat Antrage auf die Behandlung eines Gegenstandes stellen, der in der Zustndigkeit der Gemeinde liegt.

² Werden mit einem Postulat mehrere Antrage gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang stehen.

³ Der Gemeinderat prft und beantwortet das Postulat innert einer Frist von sechs Monaten seit der Einreichung.

3. Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen

3.1 Grundsitzliches

Whlbarkeit **Art. 34** Whlbar sind

- a. in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberchtigten,
- b. als Gemeindeprsdium sowie als Vize-Gemeindeprsdium die Mitglieder des Gemeinderats,

- c. in Kommissionen die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberchtigten,
- d. als Vertretung der Arbeitgebenden in die Personalvorsorgekommision Mitglieder des Gemeinderats,
- e. in den Abstimmungs- und Wahlausschuss die in der Gemeinde Stimmberchtigten,
- f. in Projektgruppen alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 35 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission, einer Projektgruppe oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtausschluss

Art. 36 Der Verwandtausschluss für den Gemeinderat, Kommissionen; Projektgruppen und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang III).

Ausscheidungsregeln

Art. 37 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 36, gilt mangels Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Ausstand

Art. 38 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden

- a. in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b. diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Organisationsreglement (Ogr)

Offenlegungspflicht	Art. 39 Jede kandidierende Person für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission hat vor ihrer Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Ämter in anderen Institutionen	Art. 40 ¹ Wer aus einem Organ oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	Art. 41 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehran anzeigen. ² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
Amtsdauer	Art. 42 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 43 ¹ Die Amtszeit für sämtliche Behördenmitglieder ist auf vier Amtsdauern beschränkt. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Die Mitgliedschaft als Vertretung des Gemeinderates in einer Kommission wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung in dieser Kommission nicht angerechnet. ⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich. ⁵ Für das Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) wird keine Amtszeitbeschränkung vorgesehen.
Stimm- und Wahllokale	Art. 44 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnungszeiten im Rahmen von übergeordneten Vorschriften. ² Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten. ³ Den Stimmberechtigten sind in den Lokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen in den Lokalen weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

⁴ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Lokalen Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln. Es ist ihnen untersagt, ausseramtliche Wahlzettel abzugeben oder persönliches Stimm- oder Propagandamaterial aufzulegen.

⁵ Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.

⁶ In den Stimm- und Wahllokalen sind Aktivitäten nach Absatz 4 untersagt.

Stimmabgabe

Art. 45 ¹ Die Stimmberchtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.

² Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe oder bei der Wahl ist nicht zulässig.

Stimmrechtsausweis

Art. 46 ¹ Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a. Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der stimmberchtigten Person,
- b. Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die stimmberchtigte Person teilnehmen darf,
- c. Datum der Wahl oder Abstimmung.

² Bei Verlust des Stimmrechtsausweises kann ein Doppel verlangt werden. Massgebend sind die kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 47 ¹ Nach Schliessung der Stimm- und Wahllokale ermittelt der Abstimmungs- und Wahlausschuss das Ergebnis.

² Die Wahl- und Stimmzettel werden gestempelt oder auf eine andere Weise amtlich gekennzeichnet.

³ Die Anzahl der eingelangten Stimmrechtsausweise und der eingelangten Wahl- und Stimmzettel wird ermittelt. Wahl- oder Stimmzettel ohne amtliche Kennzeichnung sind ungültig.

⁴ Übersteigt die Zahl der Wahl- und Stimmzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder die Abstimmung ungültig. Der Gemeinderat ist umgehend zu informieren.

⁵ Ist die Wahl oder die Abstimmung gültig, werden die Stimmen nach den geltenden Bestimmungen ausgezählt.

⁶ Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Artikel 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)¹.

⁷ Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV)².

Wiederholung des Urnengangs

Art. 48 ¹ Der Abstimmungs- und Wahlausschuss erstellt über die Ergebnisse ein Protokoll und übermittelt es dem Gemeinderat. Dieser ordnet im Falle der Ungültigkeit des Urgengangs einen neuen Urnengang an.

¹ BSG 141.1

² BSG 141.112

² Bei Wahlen können diesfalls keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen bleiben unverändert gültig.

Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials

Art. 49 ¹ Der Abstimmungs- und Wahlausschuss

- a. ordnet und verpackt die Ausweiskarten sowie Stimm- und Wahlzettel sofort nach der Ermittlung des Ergebnisses gesondert,
- b. versiegelt das Material zusammen mit einem Doppel des Protokolls.

² Die Ausweiskarten sowie die Stimm- und Wahlzettel werden von der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und dienen als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Die leeren, die für ungültig erklärten sowie die nicht abgestempelten Stimm- und Wahlzettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden sorgt die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung für die Vernichtung des Stimm- und Wahlmaterials. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Art. 50 ¹ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Ergebnisse jeder Gemeindewahl sowie jeder Gemeindeabstimmung in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde sowie auf der Webseite der Gemeinde.

² Sie stellt den Gewählten eine Wahlurkunde zu, sobald die Wahl rechtskräftig ist. Die Gewählten sind auf die Bestimmungen über die Ablehnung der Wahl und die Unvereinbarkeit hinzuweisen.

Beschwerden in kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen

Art. 51 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen nach der Wahl beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau zu erheben.

² In Abstimmungssachen ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der Abstimmung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau zu erheben. Für die Anfechtung von Vorbereitungshandlungen (Absatz 4) beträgt die Frist zehn Tage.

³ Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

⁴ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

Erwahrung

Art. 52 Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- a. keine Mängel zu beheben sind,
- b. durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- c. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

3.2 Gemeindeversammlungen

Zeitpunkt der Versammlung	Art. 53 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberchtigten je einmal im ersten und im zweiten Halbjahr zu ordentlichen Gemeindeversammlungen ein. ² Der Gemeinderat kann zusätzlich zu ausserordentlichen Gemeindeversammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlung so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 54 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 55 Die Gemeindeversammlung darf nur traktanderte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 56 ¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberchtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert. ² Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberchtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 57 ¹ Stellt eine stimmberchtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes ³ .
Vorsitz (Präsidium)	Art. 58 ¹ Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung. ² Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Das Gemeindepräsidium entscheidet über Rechtsfragen.
Stimmenzählende	Art. 59 Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden auf Vorschlag des Präsidiums in offener Wahl. Es gilt das einfache Mehr, gewählt sind jene mit den höchsten Stimmenzahlen.
Eröffnung	Art. 60 Das Präsidium a. eröffnet die Gemeindeversammlung, b. fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,

³ BSG 170.11

- c. sorgt dafür, dass Nichtstimmberchtigte gesondert sitzen,
- d. veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden,
- e. lässt die Anzahl der Stimmberchtigten feststellen,
- f. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Prüfung Stimmberchtigung **Art. 61** Der Gemeinderat kann anordnen, dass an der Gemeindeversammlung die Stimmberchtigung der Teilnehmenden überprüft wird.

Eintreten **Art. 62** Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 63** ¹ Der Gemeinderat erstattet zu jedem Geschäft Bericht und stellt der Gemeindeversammlung Antrag.

² Die Stimmberchtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

³ Eine stimmberchtigte Person erhält in der gleichen Angelegenheit nur zwei Mal das Wort. Die Gemeindeversammlung kann Abweichungen beschließen.

⁴ Die Gemeindeversammlung kann auf Antrag des Präsidiums die Redezeit beschränken.

⁵ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 64** ¹ Die Stimmberchtigten können Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen

- a. die Beratung zu schliessen,
- b. ein Geschäft auf eine nächste Gemeindeversammlung zu verschieben,
- c. die Behandlung eines traktandierten Geschäfts vorzuziehen,
- d. die Gemeindeversammlung für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen,
- e. die Gemeindeversammlung abzubrechen.

² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort

- a. die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b. eine Vertretung der vorberatenden Organe und
- c. wenn es um Initiativen geht, eine Vertretung des Initiativkomitees.

Störungen **Art. 65** Das Präsidium kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Gemeindeversammlung beenden, wenn eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Schluss der Beratung **Art. 66** Das Präsidium

- a. schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussert will und
- b. erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren	<p>Art. 67 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none">a. unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,b. erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,c. lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,d. fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,e. lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 68) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 68 ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" – "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt das Präsidium solange zwei Anträge gemäss Absatz 1 einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die protokollführende Person schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p> <p>⁴ Der gemäss Absatz 3 verbleibende Gruppensieger wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenübergestellt.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 69 Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".</p>
Form	<p>Art. 70 ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Beschlussfassung / Stichentscheid	<p>Art. 71 ¹ Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten. Enthaltungen fallen ausser Betracht.</p> <p>² Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt es zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 72 ¹ Der Gemeinderat kann die Gemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 67ff.).</p>

3.3 Gemeindewahlen

3.3.1 Allgemeines

- Wahltag **Art. 73** ¹ Gemeindewahlen finden an Wochenenden statt. Wahltag ist jeweils der Sonntag.
- ² Der Gemeinderat setzt die Gemeindewahlen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.
- ³ Ist das Gemeindepräsidium zu wählen, bestimmt der Gemeinderat gleichzeitig das Datum für eine allfällige Stichwahl.
- Anordnung und Publikation **Art. 74** ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
- ² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
- ³ Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahlgangs und eines allfälligen zweiten Wahlgangs (bei Majorzwahlen) mindestens drei Monate vor dem ersten Wahlgang im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie auf der Webseite der Gemeinde.
- ⁴ Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.
- ⁵ Für die briefliche Stimmburg gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- Wahlzettel **Art. 75** ¹ Bei Gemeindewahlen können amtliche oder ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden.
- ² Der amtliche Wahlzettel im Majorwahlverfahren enthält so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.
- ³ Der amtliche Wahlzettel im Proporzverfahren enthält eine leere Linie für die Nummer und die Bezeichnung der Liste und so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.
- ⁴ Die ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck im Proporzverfahren enthalten
- die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
 - den Aufdruck "ausseramtlicher Wahlzettel",
 - die genaue Bezeichnung und die Nummer der Liste (Partei oder Wählergruppierung),
 - Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen,
 - die Kandidatennummern und eine allfällige Prüfziffer.
- ⁵ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich weder in der Farbe, Grösse und Form, noch sonst in einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

Ausseramtliches Wahlmaterial	<p>Art. 76 ¹ Das zulässige ausseramtliche Wahlmaterial umfasst die ausseramtlichen Wahlzettel und das Werbematerial (Flugblätter oder Prospekte) von politischen Parteien und Gruppierungen.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung gibt den politischen Parteien und Gruppierungen zeitgerecht die formalen Anforderungen für das Werbematerial bekannt (namentlich Format und Gewicht).</p>
Kosten	<p>Art. 77 ¹ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Papier und den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel für jede an der Wahl teilnehmende politische Partei oder Gruppierung.</p> <p>² Der Druck des individuellen Werbematerials geht zulasten der politischen Parteien und Gruppierungen.</p>
Versand	<p>Art. 78 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist besorgt für den gemeinsamen Versand des amtlichen und des ausseramtlichen Wahlmaterials. Die Gemeinde übernimmt die Kosten.</p> <p>² Sie informiert die ortsansässigen Parteien und Gruppierungen zeitgerecht über die Anmeldefrist und die Bedingungen für die Teilnahme am Versand.</p> <p>³ Die Stimmberkichtigten müssen das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel sowie fristgerecht eingereichtes Werbematerial) mindestens zehn Tage vor dem Wahltag erhalten.</p> <p>⁴ Bei Stichwahlen im Majorzwahlverfahren müssen die Stimmberkichtigten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel sowie fristgerecht eingereichtes Werbematerial) mindestens fünf Tage vor dem Wahltag erhalten.</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 79 ¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">den kantonalen Vorschriften widersprechen,nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung in Auftrag gegebenen Satz und Druck stammen,anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert worden sind,nicht abgestempelt sind,den freien Willen des Wählers nicht eindeutig zu erkennen geben,einen Vorbehalt oder unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten,im Proporzverfahren eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer kandidierenden Person enthalten. <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Falle der brieflichen Stimmabgabe.</p>
Wahlprotokoll	<p>Art. 80 ¹ Der Abstimmungs- und Wahlausschuss erstellt nach Abschluss der Ermittlung der Ergebnisse ein Wahlprotokoll zuhanden des Gemeinderats. Dieses enthält insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">die Daten und den Gegenstand des Wahlgangs,die Zahl der Stimmberkichtigten gemäss Stimmregister,

- c. die Zahl der abgegebenen Ausweiskarten sowie der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel,
- d. die Wahlbeteiligung,
- e. die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,
- f. bei Mehrheitswahlen (Majorz) (Artikel 81ff.) die Stimmenzahl jeder kandidierenden Person, die Zahl des absoluten Mehrs und die Namen der Gewählten,
- g. bei Verhältniswahlen (Proporz) (Artikel 91ff.)
 - die Bezeichnung der eingereichten Listen,
 - die Stimmenzahl jeder kandidierenden Person,
 - die Zusatzstimmen jeder Liste,
 - die Listenstimmen (Kandidaten- plus Zusatzstimmen) jeder Liste,
 - die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 - die Verteilungszahl,
 - den Stimmenrest jeder Liste,
 - die Namen der Gewählten jeder Liste,
 - die Namen der Nichtgewählten jeder Liste (Ersatzpersonen),
- h. wo nötig Bemerkungen über den Verlauf des Wahlgangs und Unregelmässigkeiten.

² Das Protokoll ist zweifach auszufertigen und vom Präsidium sowie vom Sekretariat des Abstimmungs- und Wahlausschusses zu unterzeichnen.

3.3.2 Wahl des Gemeindepräsidiums (Majorz)

Wahlvorschläge
a. Frist

Art. 81 ¹ Gruppen von mindestens zehn Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens am 32. Tag (fünftletzter Mittwoch) vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, Wahlvorschläge einreichen.

² Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und fallen ausser Betracht.

b. Angaben und Unterzeichnung

Art. 82 ¹ Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen umfassen, als Sitze zu vergeben sind und müssen die unterschriftliche Zustimmung der Kandidierenden enthalten.

² Eine stimmberechtigte Person darf für jeden zu vergebenden Sitz nur einen Vorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig.

c. Prüfung

Art. 83 ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die eingereichten Wahlvorschläge und macht die Überbringenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden allfällige Mängel nicht bis am folgenden Arbeitstag seit der Mängelrüge, 17.00 Uhr, behoben, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.

³ Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertretung des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis am 28. Tag vor dem Wahltermin, 11.30 Uhr, können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

⁴ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

⁵ Wählbar sind nur Personen, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag stehen.

Ungültige Wahlzettel **Art. 84** ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
 - nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidierenden enthalten,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
 - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen **Art. 85** ¹ Steht auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach, so wird er nur einmal gezählt.

² Stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so fallen die überzähligen Namen am Schluss des Wahlzettels ausser Betracht.

Absolutes Mehr **Art. 86** ¹ Die Zahl der gültigen Wahlzettel (ohne leere und ungültige) wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

1. Wahlgang ² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

2. Wahlgang **Art. 87** ¹ Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt. Es bleiben doppelt so viele Kandidierende in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

² Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das relative Mehr erreicht (grösste Stimmenzahl).

Stimmengleichheit **Art. 88** Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses gezogen wird.

Ersatzwahl **Art. 89** Entsteht während der Amtszeit eine Vakanz, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz **Art. 90** Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

3.3.3 Wahl des Gemeinderats (Proporz)

Wahlvorschläge (Liste)

a. Frist

Art. 91 ¹ Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung ab Publikation der Wahl im offiziellen Mitteilungsorgan der Gemeinde bis spätestens 62 Tage (heutletzter Montag) vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, einzureichen.

² Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und fallen ausser Betracht.

b. Unterzeichnung

Art. 92 ¹ Jeder Wahlvorschlag muss eine klare Bezeichnung seines Ursprungs (politische Partei oder Gruppierung) enthalten, die Unterschriften von mindestens zehn Stimmberchtigten tragen sowie die unterschriftliche Zustimmung der Kandidierenden enthalten.

² Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnenden, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertretung. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig.

³ Die Unterzeichnenden geben neben der unterschriftlichen Zustimmung, ihren Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse an.

⁴ Eine Person kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen.

⁵ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

c. Vorgeschlagen

Art. 93 ¹ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen umfassen, als Sitze zu vergeben sind.

² Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen.

Vorkumulation

Art. 94 Dieselbe Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein (Vorkumulation).

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 95 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberchtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das durch das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses gezogen wird.

² Die Gemeindeverwaltung gibt das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 mindestens drei Wochen vor dem Wahlgang im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Organisationsreglement (Ogr)

Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 96 ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die eingereichten Wahlvorschläge und macht den Vertreter der politischen Partei oder Gruppierung auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden allfällige Mängel nicht innerhalb von vier Tagen seit der Mängelrüge (spätestens 17.00 Uhr des 4. Tages) behoben, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.</p> <p>³ Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Artikel 95 Absatz 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>⁴ Anerkennt eine politische Partei oder Gruppierung die gerügten Mängel nicht, so kann sie innert zwei Tagen seit Bekanntgabe bei der Gemeindeverwaltung schriftlich und begründet den Entscheid des Gemeinderates in Form einer Verfügung verlangen.</p>
Streichung und Ersetzen von Kandidatennamen	<p>Art. 97 ¹ Wird eine kandidierende Person für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so veranlasst die Gemeindeverwaltung sie, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Hierauf wird ihr Name auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p>² Entscheidet sich die kandidierende Person bis zum sechstletzten Freitag vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, nicht für einen Wahlvorschlag, so wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p>³ Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.</p>
Listen	<p>Art. 98 ¹ Die Gemeindeverwaltung teilt den Wahlvorschlägen Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihrer Einreichung zu.</p> <p>² Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.</p>
Listenverbindungen	<p>³ Listenverbindungen sind nicht gestattet.</p>
Publikation	<p>Art. 99 Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Listen mit ihren Bezeichnungen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, jedoch ohne Namen der Unterzeichnenden.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 100 ¹ Die Stimmberechtigten können für so viele kandidierende Personen stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.</p> <p>² Auf dem amtlichen Wahlzettel können handschriftlich Namen von kandidierenden Personen unterschiedlicher Listen eingetragen und die Ordnungsnummer (Listennummer) einer Liste angebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel leer einzulegen.</p> <p>³ Auf dem ausseramtlichen Wahlzettel können handschriftlich Namen von kandidierenden Personen gestrichen, solche von kandidierenden Personen anderer Listen eingetragen, die Ordnungsnummer und die Listenbezeichnung gestrichen oder durch eine andere ersetzt werden.</p> <p>⁴ Kandidierende Personen können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).</p>

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Organisationsreglement (Ogr)

Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 101 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">a. nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,b. eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer kandidierenden Person enthalten,c. anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,d. den Willen der wählenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,e. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
	<p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Gültige Wahlzettel	<p>Art. 102 ¹ Für die Ermittlung der Wahlergebnisse werden nur gültige Wahlzettel berücksichtigt.</p>
Streichung von Kandidatenstimmen	<p>² Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen</p> <ul style="list-style-type: none">a. Namen, die auf keiner Liste stehen,b. überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer kandidierenden Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht,c. die letzten, auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen, wenn der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
Stimmen für nicht mehr wählbare Personen	<p>³ Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus anderen Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.</p>
	<p>⁴ Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.</p>
Zusatzstimmen	<p>⁵ Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste</p> <ul style="list-style-type: none">a. die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Sitze zu vergeben sind,b. die Stimmen für Personen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind.
	<p>⁶ Stimmen die Listenbezeichnung und die Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.</p>
	<p>⁷ Trägt ein Wahlzettel keine oder mehrere Listenbezeichnungen, ergeben sich aus ihm keine Zusatzstimmen. In diesem Fall sind leere Linien oder Stimmen für Personen, die auf keiner Liste stehen, Leerstimmen.</p>
Ermittlung Kandidaten- und Zusatzstimmen	<p>Art. 103 In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Abstimmungs- und Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kandidatenstimmen,b. die Zusatzstimmen,

- c. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- d. die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Zuteilung der Sitze

Art. 104 ¹ Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

² Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.

Restmandate

³ Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt. Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt. Die Liste, die die grösste Zahl (Quotient) erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird angewendet, bis alle Sitze zugeteilt sind.

⁴ Führt jedoch das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden, als vorhanden sind, wird die ermittelte Verteilungszahl um 1 erhöht und das Verfahren wiederholt.

⁵ Ergibt die Teilung nach Absatz 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen (Quotienten), erhält diejenige Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Absatz 2 den grössten Rest aufweist.

⁶ Bei gleich grossem Rest entscheidet das Los, das durch das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses gezogen wird.

Gewählte

Art. 105 Von jeder Liste ist entsprechend den gewonnenen Sitzen gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist die auf der Liste zuerst genannte kandidierende Person gewählt.

Ersatzpersonen

Art. 106 Die Nichtgewählten jeder Liste sind Ersatzpersonen.

Ergänzungswahl

Art. 107 ¹ Ergibt eine Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie kandidierende Personen aufweist, oder verfügt die Liste über keine Ersatzpersonen mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages (Liste) werden von der Gemeindeverwaltung aufgefordert, dem Gemeinderat innert 30 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der beiden Erstunterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Personen ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang für Proporzwahlen an.

Nachrücken

Art. 108 ¹ Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, so rückt eine Ersatzperson aus der Liste der entsprechenden politischen Partei oder Gruppierung nach und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Restamtsdauer **Art. 109** Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

Stille Wahl **Art. 110** Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidierenden aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

3.4 Urnenabstimmungen

Anordnung und Publikation **Art. 111** ¹ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht Abstimmungen über Sachgeschäfte spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

² Sie gibt darin die einzelnen zur Abstimmung gelangenden Vorlagen bekannt.

Abstimmungsmaterial **Art. 112** ¹ Die Stimmberchtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel) in der vierten Woche vor dem Abstimmungstag.

² Die Vorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt.

³ Abstimmungsbotschaften zu Initiativen und Referenden enthalten eine Darstellung der Argumente der Urheberschaft des entsprechenden Begehrens.

Ausfüllen der Stimmzettel **Art. 113** ¹ Die Stimmberchtigten setzen auf dem Stimmzettel
a. ein "Ja" ein, wenn sie die Vorlage annehmen,
b. ein "Nein" ein, wenn sie die Vorlage ablehnen.

² Sie können den Stimmzettel leer einlegen.

Abstimmungsergebnis **Art. 114** ¹ Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die ungültigen oder leeren Stimmzettel ausser Betracht.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Fall der Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 115 Absatz 5.

Zwei Vorlagen zum gleichen Geschäft **Art. 115** ¹ Unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberchtigten einen Gegenvorschlag einer Initiative oder eine Variante zu einem Sachgeschäft (Eventualantrag), werden beide Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung gebracht.

² Die Stimmberchtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen. Das Mehr wird für jede Frage gesondert ermittelt.

³ Den Stimmberchtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. *Wollen Sie die Variante A annehmen?*
2. *Wollen Sie die Variante B annehmen?*
3. *Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden (Stichfrage): Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?*

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 116 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und den Datenschutz.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede anwesende stimmberchtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Übrige Gemeindeorgane

Art. 117 Die Sitzungen und Protokolle der übrigen Gemeindeorgane sind nicht öffentlich.

4.2 Information

Informaton der Bevölke-
rung

Art. 118 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegender öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Die Gemeinde informiert zeitgerecht, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte	<p>Art. 119 Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Listenauskünfte	<p>Art. 120 ¹ Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) bewilligen.</p> <p>² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.</p> <p>³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte veranlassen.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p>Art. 121 Die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und den Datenschutz bleiben vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p>Art. 122 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

4.3 Protokolle

Grundsatz	<p>Art. 123 ¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung oder die Stellvertretung sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen der Gemeindeversammlung.</p>
Inhalt	<p>Art. 124 ¹ Das Protokoll enthält</p> <ol style="list-style-type: none">Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,Name des Präsidiums und der protokollführenden Person,Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmenden,Reihenfolge der Traktanden,Anträge,angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,Beschlüsse und Wahlergebnisse,Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratung,Unterschrift des Präsidiums und der protokollführenden Person. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>
Öffentlichkeit sowie Genehmigung	<p>Art. 125 ¹ Die Gemeindeverwaltung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 10 Tagen öffentlich auf.</p>

² Während der Auflage kann schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

⁵ Die Protokolle der übrigen Gemeindeorgane sind nicht öffentlich und in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz **Art. 126** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a. Grundlage **Art. 127** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b. Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 128** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistungen sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 129** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 130** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung **Art. 130** ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 131** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- selbst erfüllen,
- einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 132 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a. zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b. eine bedeutende Leistung betrifft,
- c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

³ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schwei-
geflicht

Art. 133 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verant-
wortlichkeit

Art. 134 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Das Regierungsstatthalteramt ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. Busse bis CHF 5'000.00,
- c. Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen,

schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 135 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 136 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz⁵).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 137 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss das kantonale Gemeindegesetz sowie die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen

Art. 138 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.– bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

Anhänge

Art. 139 Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und II (Ausschüsse) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 140 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Oktober 2026 auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauren werden, unter Vorbehalt von Absatz 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

⁴ BSG 155.21

⁵ BSG 721.0

³ Die Amtsdauren der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2026. Hat diese letzte Amtsduer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Formale Anpassung
von Gemeinderegle-
menten

Art. 141 Der Gemeinderat passt innert zwei Jahren seit der Inkraftsetzung des vorliegenden Organisationsreglements die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen in sämtlichen Gemeindereglementen und -verordnungen formal an, soweit diese dem Organisationsreglement widersprechen.

Inkrafttreten

Art. 142 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005, das Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen vom 5. Dezember 2005 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Organisationsreglement an der Urnengemeinde vom 28. September 2025 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Gemeindepräsident Geschäftsführer

sig. Benjamin Kurt

sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Urngengemeinde in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau publiziert. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Roggwil, 17. November 2025

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Geschäftsleiter

sig. Daniel Baumann

**Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**
am 28.11.2025
sig. M. Schürch

Anhang I - Kommissionen

Präsidialkommission	
<i>Anzahl Mitglieder</i>	6
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	Gemeindepräsidium Vizegemeindepräsidium
<i>Wahlorgan</i>	Gemeinderat
<i>Beisitz (beratend mit Antragsrecht)</i>	Fachbereichsleiter:in Präsidial (Geschäftsleiter:in) Fachbereichsleiter:in Bau und Betriebe (für Belange der Ortsplanung)
<i>Konstituierung</i>	Vorsitz (Präsidium): Gemeindepräsidium Stellvertretung: Vizegemeindepräsidium Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst. Die Kommission kann in verschiedene Ausschüsse gegliedert werden (z.B. Einbürgerungswesen oder Ortsplanung).
<i>Sekretariat</i>	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
<i>Aufgaben / Zuständigkeiten</i>	Die Präsidialkommission unterstützt das Gemeindepräsidium in allgemeinen Strategie-, Führungs- und Öffentlichkeitsaufgaben. Der Geschäftsbereich umfasst: <ul style="list-style-type: none">• Förderung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Roggwil (Marketing),• Ortsplanung (Orts- und Raumplanung, die Ausarbeitung von Bauvorschriften und die Begutachtung und Ausarbeitung spezieller Überbauungsordnungen zuhanden des Gemeinderates) – Zusammenarbeit mit Ressort Bau und Betriebe,• Ausarbeitung von Projekten in der Gemeindeentwicklung,• Umsetzung digitale Transformation gemäss kantonaler Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (Kommunikationskanäle),• Vorbereitung von Stellungnahmen zu regionalen und kantonalen Vernehmlassungen im Zuständigkeitsbereich der Kommission,• Führen von Verhandlungen mit Grundeigentümern in sachenrechtlichen Angelegenheiten, die Ausarbeitung von Landerwerbs- und Dienstbarkeitsverträgen sowie von Grundeigentümerbeitragsplänen usw.,• Aufsicht über die Anwendung der Behindertenrechtskonvention betreffend Einhaltung der Rechte für Menschen mit Behinderungen,• Beschaffung, Unterhalt, Erneuerung der Gemeindeinformatik (exkl. Bereich Bildung),• Behandlung von Einbürgerungsgesuchen mit Antragstellung an den Gemeinderat.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Über beschlossene Budgetkredite im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.
<i>Unterschriften</i>	Präsidium, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Organisationsreglement (Ogr)

Finanzkommission	
Anzahl Mitglieder	5
Mitglieder von Amtes wegen	1 Mitglied des Gemeinderats (Ressort Finanzen)
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitz (beratend <u>ohne</u> Antragsrecht)	Fachexpert:innen (dies können ebenfalls Stimmberechtigte mit entsprechender Kompetenz sein)
Konstituierung	Vorsitz (Präsidium): Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderats Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst. Die Kommission kann in verschiedene Ausschüsse gegliedert werden (z.B. allgemeine Finanzgeschäfte und Anlagen).
Sekretariat	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Aufgaben / Zuständigkeiten	<p>Die Finanzkommission überwacht das Finanzwesen nach Massgabe der Bestimmung des kantonalen Rechts.</p> <p>Der Geschäftsbereich umfasst:</p> <p><u>Allgemeine Finanzgeschäfte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei der Überwachung des Gemeindehaushaltes (Controlling), • Vorberatung der Jahresrechnung mit Antragstellung an den Gemeinderat, • Ausarbeitung des Budgets mit Antragstellung an den Gemeinderat, zur Anlage der obligatorischen sowie zum Satz der fakultativen Gemeindesteuern, • mindestens jährliche Ausarbeitung der Investitions- und Finanzplanung zuhanden des Gemeinderates, • Begutachtung aller Geschäfte im Hinblick auf deren finanziellen Auswirkungen, soweit diese im Budget nicht vorgesehen sind und CHF 200'000.00 übersteigen, • die Beratung der Gemeindeorgane in sämtlichen Fragen des Finanzhaushaltes, • Empfehlungen an den Gemeinderat zu ausserordentlichen Abschreibungen oder Rückstellungen, • Überwachung des Versicherungspotefeuilles, Verlängerung von bestehenden Versicherungsverträgen und Abschluss von analogen Versicherungsverträgen bei Gesellschaftswechseln bei vergleichbarer finanzieller Belastung, • Vorbereitung von Stellungnahmen zu regionalen und kantonalen Vernehmlassungen im Zuständigkeitsbereich der Kommission. <p><u>Anlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung des Gemeinderats bezüglich Bewirtschaftung der Finanzanlagen sowie anderer Anlagen gemäss separater Zuweisung, • Antrag an den Gemeinderat für die Festlegung der Anlagestrategie, • periodische Überprüfung der Anlagestrategie und Berichterstattung an den Gemeinderat, • Controlling der Anlagestrategie mittels Sicherstellung eines adäquaten Berichtswesens, • Anträge an den Gemeinderat hinsichtlich Delegation der Vermögensbewirtschaftung an externe Spezialisten (Banken, Vermögensverwaltungen mittels klar definiertem Vermögensverwaltungsauftrag),

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Organisationsreglement (Ogr)

	<ul style="list-style-type: none">• Überwachung der Tätigkeit allfälliger externer Spezialisten, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung über die Anlagepolitik und der Anlagestrategie,• Beratung des Gemeinderats hinsichtlich zu erwartender Anlagege- winne bzw. -verluste für die Budgeterstellung,• jährliche Berichterstattung zuhanden des Gemeinderats.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Über beschlossene Budgetkredite im Rahmen ihres Zuständigkeitsberei- ches.
<i>Unterschriften</i>	Präsidium, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rah- men der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbe- reich.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Organisationsreglement (Ogr)

Bau- und Betriebskommission	
Anzahl Mitglieder	6
Mitglieder von Amtes wegen	2 Mitglieder des Gemeinderats (Ressorts Bau bzw. Betriebe)
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitz (beratend mit Antragsrecht)	Fachbereichsleiter:in Bau und Betriebe
Konstituierung	Vorsitz (Präsidium): Mitglied des Gemeinderats, Ressort Bau Stellvertretung: Mitglied des Gemeinderats, Ressort Betriebe Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst. Die Kommission kann in verschiedene Ausschüsse gegliedert werden.
Sekretariat	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Aufgaben / Zuständigkeiten	<p>Die Bau- und Betriebskommission besorgt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Rechts und der entsprechenden Gemeindereglemente das Bauwesen, den Betrieb der Abwasserversorgung, des Schwimmbads und des Friedhofs.</p> <p>Der Geschäftsbereich umfasst:</p> <p><u>Bau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben gemäss Zuständigkeiten des Baureglementes, • Vorbereitung von Stellungnahmen zu regionalen und kantonalen Vernehmlassungen im Zuständigkeitsbereich der Kommission. • Planung, Erneuerung und Ausbau von öffentlichen Anlagen und gemeindeeigenen Liegenschaften (Ausnahmen: Schwimmbad und Friedhof) im Rahmen der ordentlichen Kompetenzen, • Planung, Erneuerung und Ausbau der Strassen, Wege und öffentlichen Plätze sowie der dazugehörenden Nebenanlagen (Rabatten etc.), • Planung, Erneuerung und Ausbau der Gemeindekanalisation (Abwasser) im Rahmen der ordentlichen Kompetenzen, • Planung und Ausbau der Gewässer, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, • Fragen der Verkehrssicherheit (Konzepte, Planungen, Ausführung, Anordnung dauernder Verkehrsmassnahmen, Signalisation), • Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Ökologie und Energie, • Mitwirkung im Bereich der Ortsplanung. <p><u>Betriebe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht über den Betrieb des Werkhofs in fachlicher und organisatorischer Hinsicht, • Überwachung des Unterhalts und der Verwaltung von öffentlichen Anlagen und gemeindeeigenen Liegenschaften (Pacht, Vermietung), • Überwachung des Unterhalts von Strassen, Wege und öffentlichen Plätze sowie der dazugehörenden Nebenanlagen (Rabatten etc.), • Überwachung des Unterhalts der Gemeindekanalisation (Abwasser), • Überwachung des Unterhalts der Gewässer, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, • Planung und Bewirtschaftung der Abfallentsorgung, • Aufsicht über den Betrieb des Schwimmbads (inkl. Kiosk/Restaurant) in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Organisationsreglement (Ogr)

	<ul style="list-style-type: none">• Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur des Schwimmbads im Rahmen der ordentlichen Kompetenzen,• Aufsicht über die Hauswartungen der Gemeindeliegenschaften in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.• Aufsicht über den Betrieb des Friedhofes in organisatorischer Hinsicht (Einhaltung der Bestimmungen gem. Friedhofreglement).• Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur des Friedhofs im Rahmen der ordentlichen Kompetenzen.• Einsitz von Amtes wegen im Verwaltungsrat der Gemeindebetriebe Roggwil (GBR)• Koordination und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den GBR.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Über beschlossene Budgetkredite im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.
<i>Unterschriften</i>	Präsidium, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Organisationsreglement (Ogr)

Kommission Umwelt und öffentliche Sicherheit	
Anzahl Mitglieder	5
Mitglieder von Amtes wegen	1 Mitglied des Gemeinderats (Ressorts Umwelt und öffentliche Sicherheit)
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitz (beratend mit Antragsrecht)	Feuerwehrkommandant:in
Konstituierung	Vorsitz (Präsidium): Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderats Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst. Die Kommission kann in verschiedene Ausschüsse gegliedert werden.
Sekretariat	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Aufgaben / Zuständigkeiten	<p>Die Kommission Umwelt und öffentliche Sicherheit ist für die Wahrnehmung aller Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit sowie im Umweltschutz verantwortlich.</p> <p>Der Geschäftsbereich umfasst:</p> <p><u>Öffentliche Sicherheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung und die Detailorganisation des Feuerwehrwesens, • Antragstellung an den Gemeinderat hinsichtlich der Ernennung des Feuerwehrkommandos, • Ernennung und die Beförderung der übrigen Offiziere der Feuerwehr, • Ahndung von leichten Dienstvergehen und den Erlass von Bussenverfügungen im Feuerwehrwesen, • Koordination und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der regionalen Zivilschutzorganisation Langenthal • Überwachung Störfallverordnung, • Ernennung des Ortsquartiermeisters bzw. der Ortsquartiermeisterin, • wirtschaftliche Landesversorgung, • Behandlung von Ökologiefragen (Umweltvergehen), • Förderung des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung, • Sicherstellung der Vertretung in der Betriebskommissin Schiessanlage Weier Langenthal • Vorbereitung von Stellungnahmen zu regionalen und kantonalen Vernehmlassungen im Zuständigkeitsbereich der Kommission. <p><u>Umwelt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung und Koordination sämtlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Landwirtschaft sowie Vollzug und Überwachung von beschlossenen Massnahmen, • Förderung der Umwelt- und Naturschutzbestrebungen der Gemeinde, allenfalls in Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen, • Bewilligen und Überwachen von Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern (in Absprache mit kantonalen Fachstellen).
Finanzielle Befugnisse	Über beschlossene Budgetkredite im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.
Unterschriften	Präsidium, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Organisationsreglement (Ogr)

Bildungskommission	
<i>Anzahl Mitglieder</i>	5
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	1 Mitglied des Gemeinderats (Ressorts Bildung)
<i>Wahlorgan</i>	Gemeinderat
<i>Beisitz (beratend mit Antragsrecht)</i>	Gesamtschulleitung
<i>Konstituierung</i>	Vorsitz (Präsidium): Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderats Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst. Die Kommission kann in verschiedene Ausschüsse gegliedert werden.
<i>Sekretariat</i>	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
<i>Aufgaben / Zuständigkeiten</i>	<p>Die Bildungskommission erlässt ein Leitbild für die Volksschule (Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I) und schafft die Voraussetzungen zur Einführung zeitgemässer und wirkungsorientierter Führungsinstrumente.</p> <p>Die gesamte Volksschule wird von der Gesamtschulleitung geführt. Ihr obliegt die operative Leitung im personellen, pädagogischen und administrativen Bereich. Die Gesamtschulleitung ist Bindeglied zwischen Bildungskommission und den Lehrpersonen.</p> <p>Der Geschäftsbereich umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besorgung der Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I nach Massgabe des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) und des Schulreglements, • Aufsicht über den Kindergarten- und Schulbetrieb gemäss VSG, • Tagesschule, • Schulsozialarbeit, • Schulgesundheitsdienst (Schulzahnpflege etc.), • Musikschulen, • Förderung und Beaufsichtigung der Erwachsenenbildung, • Oberaufsicht über die Führung der Schul- und Gemeindemediothek, • Vorbereitung von Stellungnahmen zu regionalen und kantonalen Vernehmlassungen im Zuständigkeitsbereich der Kommission.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Über beschlossene Budgetkredite im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.
<i>Unterschriften</i>	Präsidium, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Organisationsreglement (Ogr)

Kommission Gesellschaft und Soziales	
Anzahl Mitglieder	5
Mitglieder von Amtes wegen	1 Mitglied des Gemeinderats (Ressort Gesellschaft und Soziales)
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitz (beratend mit Antragsrecht)	---
Konstituierung	Vorsitz (Präsidium): Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderats Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst. Die Kommission kann in verschiedene Ausschüsse gegliedert werden (z.B. Organisation Feiern oder im Sozialbereich).
Sekretariat	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Aufgaben / Zuständigkeiten	<p>Der Geschäftsbereich umfasst:</p> <p><u>Gesellschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht der Kultur- und Sportanlagen; Verwaltung der Sportanlagen der Gemeinde (Aufsicht, Reglemente zuhanden Gemeinderat, Abwicklung Benützungsgesuche), • Förderung der Vereinstätigkeit in der Gemeinde, • Förderung und Unterstützung von kulturellen und sportlichen Aktivitäten/Anlässen, • Ortsmuseum, • Organisation und Aufsicht des Marktwesens (Klosterkilbi St. Urban-Roggwil), • regionale Kulturförderung, • Aufsicht über die Organisation von Festen, Feiern und Ehrungen im Auftrag des Gemeinderates (1. August, Dorffest, Jungbürgerfeier, Neuzuzeranlass, Gratulation bei hohen Geburtstagen etc.) eigenständig oder durch Mitarbeit in Organisationskomitees. <p><u>Soziales</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Einrichtungen sowie die Förderung von Jugendangeboten, • Familienergänzenden Betreuungsangebote (Tagesstätten, Tagesfamilien), • Gesundheitsfürsorge (Spitex, Suchtprävention, Krankheitsbekämpfung), • Asylwesen, • Fachstelle für das Alter, • Sicherstellung der Vertretung im Gemeindeverband "Regionaler Sozialdienst und Umgebung"; Mitgliedschaft im Vorstand (Präsidium), • Sicherstellung der Vertretung im Gemeindeverband "Alterszentrum Spycher-Spitex"; Mitgliedschaft im Vorstand, • Vertretung in weiteren Gremien mit sozialem Bezug: u. a. Genossenschaft "Alterswohnungen bim Spycher" und "maxi.mumm".
Finanzielle Befugnisse	Über beschlossene Budgetkredite im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.
Unterschriften	Präsidium, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

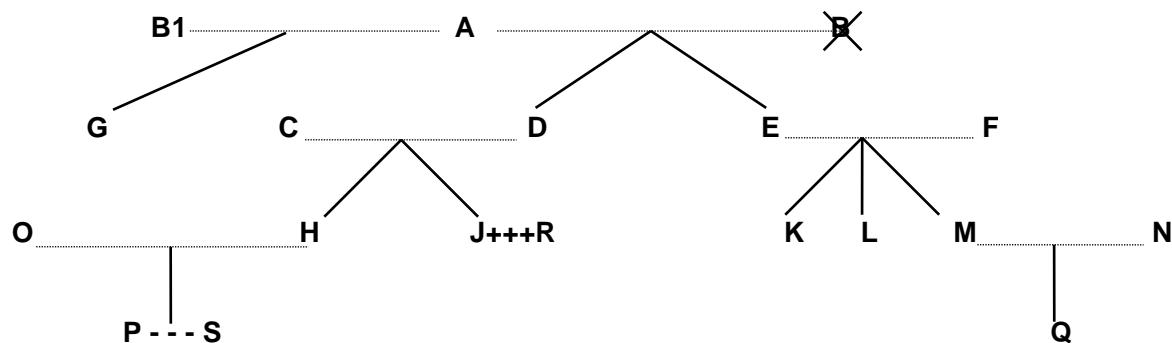
EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Organisationsreglement (Ogr)

Personalvorsorgekommission	
<i>Anzahl Mitglieder</i>	4 (paritätische Vertretung von Arbeitgeberin und Personal).
<i>Wahlvorschläge von Amtes wegen</i>	Vertretung Arbeitgeberin: Gemeindepräsidium Mitglied des Gemeinderats (Ressort Finanzen) Vertretung Personal: Fachbereichsleiter:in Finanzen
<i>Wahlorgan</i>	Gemeinderat (Vertretung Arbeitgeberin) Mitarbeitende (Vertretung Personal) Die Wahl der Vertretung Personal kann auf dem Zirkularweg erfolgen.
<i>Beisitz (beratend mit Antragsrecht)</i>	---
<i>Konstituierung</i>	Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise von Seiten der Arbeitgeberin bzw. dem Personal gestellt wird. Für die Seite der Arbeitgeberin nimmt diese Funktion das ressortvorstehende Gemeinderatsmitglied Finanzen wahr.
<i>Sekretariat</i>	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
<i>Aufgaben / Zuständigkeiten</i>	Die Zuständigkeiten der Personalvorsorgekommission sind im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beziehungsweise in den einschlägigen Reglementen und Merkblättern der Vorsorgeeinrichtung geregelt.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Keine
<i>Unterschriften</i>	Präsidium, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Anhang II - Ausschüsse

Abstimmungs- und Wahlausschuss	
<i>Anzahl Mitglieder</i>	15
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	
<i>Amtsdauer</i>	Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre und geht einher mit der Gemeinderatslegislatur.
<i>Wahlorgan</i>	Gemeinderat
<i>Konstituierung</i>	Der Gemeinderat bezeichnet das Präsidium. Im Weiteren konstituiert sich der Ausschuss selbst.
<i>Mithilfe Personal</i>	Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung unterstützen den Ausschuss bei dessen Arbeit.
<i>Sekretariat</i>	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
<i>Aufgaben / Zuständigkeiten</i>	<p>Der Abstimmungs- und Wahlausschuss leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten. Sie ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.</p> <p>Der Geschäftsbereich umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Präsidium des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.• Der Abstimmungs- und Wahlausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimm-/Wahllokal sowie verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.• Er bildet für die Dauer der Stimmabgabe Ablösungen, die aus mindestens 3 Personen bestehen.• Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden von allen von der Gemeindeverwaltung für den Urnengang aufgebotenen Mitgliedern des Ausschusses ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schließung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.• Der Abstimmungs- und Wahlausschuss sorgt dafür, dass die Urnen zwischen den Öffnungszeiten der Stimm-/Wahllokale versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt werden.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Keine
<i>Unterschriften</i>	Präsidium, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Anhang III - Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger-tochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/ Stiefschwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.